



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

per E-Mail: [RA6@bmj.bund.de](mailto:RA6@bmj.bund.de)

Kontakt:  
[bdl@leasingverband.de](mailto:bdl@leasingverband.de)  
Tel. +49 30 206337-0

Berlin, 23. Februar 2023

**Az.: RA6-376620#00002**

**Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM (2022) 702 final)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts, die wir gerne wahrnehmen.

Der BDL vertritt die Interessen der Leasing-Branche, die mit einem Neugeschäftsvolumen von rund 75 Mrd. EUR in 2021 einen substanziellen Beitrag für die Investitionsversorgung, insbesondere des Mittelstandes leistet.

## **I. Anfechtungsrecht**

### **1. Anfechtbarkeit des Bargeschäfts, Artikel 6 Absatz 3 a i.V.m. Artikel 8 Absatz 1 RLV**

Wir begrüßen, dass der Richtlinienvorschlag die Berücksichtigung des Bargeschäfts vorsieht. Dennoch bleibt das Schutzniveau der Gläubigerinteressen hinter dem aktuellen nationalen Insolvenzrecht zurück. Anders als § 142 Absatz 1 InsO sieht Artikel 8 Absatz 1 RLV für die Vorsatzanfechtung nicht die weitere Voraussetzung vor, dass der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter gehandelt hat.

Wir regen daher an, Artikel 8 Absatz 1 RLV um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen nach Artikel 6 Absatz 3 a) nur anfechtbar sind, wenn die Voraussetzungen nach Unterabsatz 1 erfüllt sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter gehandelt hat.“

### **2. Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, Artikel 6 Absatz 2 b und Artikel 8 Absatz 1 b RLV**

Darüber hinaus regen wir an, in Artikel 6 Absatz 2 b und Artikel 8 Absatz 1 b RLV den Einschub „oder hätte wissen müssen“ aufgrund seiner Unbestimmtheit zu streichen.

## **II. Pre-pack-Verfahren**



Seite 2 zum Schreiben vom 23. Februar 2023

## **1. Abtretung oder Kündigung noch zu erfüllender Verträge, Artikel 27 RLV**

### **a. Abtretung Artikel 27 Absatz 1 RLV**

Eine Übertragung betriebsnotwendiger Verträge ohne Zustimmung des Vertragspartners im Pre-pack-Verfahren ist grundsätzlich abzulehnen. Für die Gesamtheit der Gläubiger würde dies einen nicht zu rechtfertigenden Verstoß gegen die Vertragsfreiheit bedeuten. Für regulierte Finanzdienstleistungsinstitute ist ein erzwungener Schuldneraustausch darüber hinaus schon aus aufsichtsrechtlichen Gründen nicht möglich. Leasing-Gesellschaften sind insbesondere aufgrund des KWG sowie des GwG verpflichtet, ihre Vertragspartner vor Eingehung der Geschäftsbeziehung zu prüfen („KYC-Prozess“). Eine Übertragung von Kredit- und Finanzdienstleistungsverträgen muss daher zumindest von der Zustimmung des Gläubigers abhängig gemacht werden. Artikel 27 Absatz 1 sollte deshalb um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Unterabsatz 1 Satz 2 gilt nicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsverträge.“

### **b. Beendigung Artikel 27 Absatz 2 RLV**

Die Möglichkeit der Beendigung von Verträgen durch das Gericht ist grundsätzlich abzulehnen und sollte dringend gestrichen werden. Ob die Kündigung im Interesse des Schuldners liegt, wird ein Gericht nur schwer beurteilen können, wodurch die Gefahr besteht, dass der Schuldner diese Möglichkeit nutzt, um sich von unliebsamen Verträgen zu lösen. Zudem verstößt ein solches Recht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Gläubiger.

Für Leasing-Gesellschaften würde die bloße Möglichkeit, dass Leasing-Verträge in pre-pack-Verfahren durch Gerichte beendet werden könnten, zudem erhebliche Auswirkungen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Leasing-Gesellschaften haben. Eine insolvenzfeste Vorausabtretung der Leasing-Raten an die refinanzierende Bank wäre unter diesen Umständen nicht mehr möglich, was sich überaus negativ auf die Refinanzierungsbereitschaft der Banken auswirken würde. Vor diesem Hintergrund ist dringend sicherzustellen, dass die Rechtsfolge des § 108 Absatz 1 Satz 2 InsO - wonach Mietverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter eingegangen war und sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden, mit Wirkung für die Masse fortgelten - nicht durch diese Richtlinie ausgehebelt wird.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Beendigungsmöglichkeit in Gänze zu streichen. Sollte dem nicht entsprochen werden, regen wir hilfsweise an, folgenden Satz in Artikel 27 Absatz 2 am Ende zu ergänzen:

„Unterabsatz 1 gilt nicht für noch zu erfüllende Verträge in Bezug auf Miet- und Pachtverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter oder Pächter eingegangen war und sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden.“

## **2. Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen, Artikel 23 RLV**



Seite 3 zum Schreiben vom 23. Februar 2023

Während der Vorbereitungsphase ist die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen vorgesehen, sofern dies die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-pack-Verfahrens erleichtert. Analog der damaligen Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie ist auch hier zum einen eine zeitliche Begrenzung des Moratoriums auf maximal 3 Monate und zum anderen die Regelung eines Wertersatzanspruches des Leasing-Gebers bei Weiternutzung des Leasing-Objektes während einer Verwertungssperre erforderlich. Wir regen daher an, analog § 54 Sta-RuG in Artikel 23 RLV um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Während der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen sind dem Gläubiger die geschuldeten Zinsen zu zahlen und der durch die Nutzung eintretende Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen.“

Zudem sollte die Zulässigkeit der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen davon abhängig gemacht werden, dass sie für die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-pack-Verfahrens erforderlich ist. Artikel 23 Satz 1 RLV wäre wie folgt zu formulieren:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner, wenn er sich in einer Situation befindet, in der eine Insolvenz wahrscheinlich ist, oder wenn er nach nationalem Recht zahlungsunfähig ist, während der Vorbereitungsphase die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen nach den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 in Anspruch nehmen kann, sofern dies für die reibungslose und wirksame Durchführung des Pre-Pack-Verfahrens erforderlich ist.“

### **3. Freigabe von Sicherungsrechten, Artikel 34 Absatz 3 RLV**

Was mit „Freigabe der Sicherungsrechte“ gemäß Artikel 34 Absatz 3 RLV gemeint ist, wird nicht hinreichend deutlich. Eine Konkretisierung sollte sicherstellen, dass jedenfalls die Rechte ab- und aussonderungsberechtigter Gläubiger im pre-pack-Verfahren nicht beschnitten werden.

## **III. Vereinfachtes Verfahren für Kleinunternehmen**

### **1. Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen, Artikel 44 RLV**

Dass die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren an keinerlei Voraussetzungen geknüpft ist, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Gläubigerrechte dar. Im Übrigen gilt das zu Artikel 23 RLV Gesagte.

### **2. Fiktion der Forderungsaufstellung, Artikel 46 Absatz 1 RLV**

Dass Forderungen als angemeldet gelten, wenn der Schuldner sie in seinem Antrag auf Eröffnung des vereinfachten Verfahrens angegeben hat, birgt ein hohes Missbrauchsrisiko. Zudem sollte es Gläubigern selbst überlassen bleiben, ob sie ihre Forderungen zur Tabelle anmelden oder nicht, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die durch den Schuldner angegebenen Daten unzutreffend sein können. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Fiktion gemäß Artikel 46 Absatz 1 RLV zu streichen.

### **3. Feststellung der Insolvenzmasse, Artikel 48 Absatz 2 RLV**



Seite 4 zum Schreiben vom 23. Februar 2023

Gemäß Artikel 48 Absatz 2 RLV gehören zur Insolvenzmasse Vermögenswerte, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des vereinfachten Liquidationsverfahrens im Besitz des Schuldners befanden. Die Anknüpfung an den bloßen Besitz hätte u.a. zur Folge, dass auch alle durch den Schuldner geleaste Objekte, die im Eigentum der Leasing-Gesellschaft stehen, zur Insolvenzmasse gehören würden. Da dies mit den Eigentumsrechten der Leasing-Gesellschaften unvereinbar ist, gehen wir davon aus, dass es sich hierbei nur um redaktionelles Versehen handelt und regen an, „im Besitz“ durch „im Vermögen“ zu ersetzen.

#### **4. Entschuldung im vereinfachten Liquidationsverfahren Artikel 56 und 57 RLV**

Die im RLV vorgesehenen Regelungen zur Entschuldung führen deutlich zu weit und bedürfen vor dem Hintergrund, dass die persönliche Haftung von bspw. Gesellschaftern und Bürgen in der Regel maßgeblich für die Kreditentscheidung von Leasing-Gesellschaften ist, der Streichung.

#### **IV. Fazit**

Sollte die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts dazu führen, dass die Eigentümerstellung der Leasing-Geber nicht weiterhin adäquat geschützt wird und darüber hinaus die Refinanzierungsmöglichkeiten von Leasing-Gesellschaften erheblich beeinträchtigt werden, sind in Zukunft viele Leasing-Finanzierungen nicht mehr darstellbar. Das Eigentum am Leasing-Objekt würde keine ausreichende Sicherheit mehr bieten, weshalb Leasing-Finanzierungen für schwächere Bonitäten nicht mehr in Betracht kämen. Daher hoffen wir, dass Sie unsere Petita in Brüssel unterstützen, damit Leasing-Finanzierungen im Interesse von Beschäftigung, Wachstum und Investitionen auch weiterhin im bisherigen Umfang angeboten werden können.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit - gern auch in einem persönlichen Gespräch - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Dr. Claudia Conen  
Hauptgeschäftsführerin

Stefanie Holitschke  
Referatsleiterin Recht